

57/5. Beseitigung einseitiger extraterritorialer wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen als Mittel politischer und wirtschaftlicher Druckausübung

Die Generalversammlung,

geleitet von den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, insbesondere denjenigen, die dazu aufrufen, freundschaftliche Beziehungen zwischen den Nationen zu entwickeln und die Zusammenarbeit zu verstärken, um Probleme wirtschaftlicher und sozialer Art zu lösen,

Kenntnis nehmend von dem Widerstand der internationalen Gemeinschaft gegen einseitige extraterritoriale wirtschaftliche Zwangsmaßnahmen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen, in denen sie die internationale Gemeinschaft aufgefordert hat, dringend wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um einseitigen extraterritorialen wirtschaftlichen Zwangsmaßnahmen ein Ende zu setzen,

ernsthaft besorgt darüber, dass nach wie vor einseitige extraterritoriale Zwangsmaßnahmen angewandt werden, die die Souveränität von Drittstaaten und die legitimen Interessen ihrer Institutionen und Einzelpersonen beeinträchtigen, was einen Verstoß gegen die Normen des Völkerrechts und die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen darstellt,

überzeugt, dass die rasche Beseitigung solcher Maßnahmen den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Zielen und Grundsätzen und den maßgeblichen Vorschriften des Übereinkommens zur Errichtung der Welthandelsorganisation entspricht,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/22 vom 27. November 1996, 53/10 vom 26. Oktober 1998 und 55/6 vom 26. Oktober 2000,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 55/6¹¹;

2. *bekräftigt*, dass alle Völker das Recht auf Selbstbestimmung haben und dass sie auf Grund dieses Rechts ihren politischen Status frei bestimmen und ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung frei verfolgen;

3. *bringt ihre tiefe Besorgnis* über die nachteiligen Auswirkungen *zum Ausdruck*, die einseitig verhängte extraterritoriale wirtschaftliche Zwangsmaßnahmen auf den Handel und die finanzielle und wirtschaftliche Zusammenarbeit, einschließlich auf regionaler Ebene, haben können, weil sie den anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts zuwiderlaufen und ernste Hindernisse für die Handelsfreiheit und den freien Kapitalverkehr auf regionaler und internationaler Ebene darstellen;

4. *fordert erneut* die Aufhebung einseitiger extraterritorialer Rechtsvorschriften, mit denen dem Völkerrecht zuwiderlaufende wirtschaftliche Zwangsmaßnahmen gegen Unternehmen und Staatsangehörige von Drittstaaten verhängt werden;

5. *fordert* alle Staaten *erneut auf*, von einem Staat einseitig verhängte extraterritoriale wirtschaftliche Zwangsmaßnahmen, die den anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts zuwiderlaufen, nicht anzuerkennen oder anzuwenden;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

7. *beschließt*, den Punkt "Beseitigung einseitiger extraterritorialer wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen als Mittel politischer und wirtschaftlicher Druckausübung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/6

Verabschiedet auf der 43. Plenarsitzung am 4. November 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.9/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Argentinien, Aserbaidschan, Bangladesch, Belarus, Burundi, Chile, Costa Rica, Dominica, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Grenada, Guatemala, Honduras, Indien, Kuba, Kuwait, Marokko, Philippinen, Senegal, Venezuela.

57/6. Internationale Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu Gunsten der Kinder der Welt (2001-2010)

Die Generalversammlung,

ingedenk der Charta der Vereinten Nationen, einschließlich der darin enthaltenen Ziele und Grundsätze, und namentlich ihres Bestrebens, die kommenden Generationen vor der Geißel des Krieges zu bewahren,

unter Hinweis auf die Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, in der es heißt, dass, "da Kriege im Geiste des Menschen entstehen, auch die Verteidigung des Friedens im Geiste des Menschen ihren Anfang nehmen muss",

sowie unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über eine Kultur des Friedens, insbesondere die Resolution 52/15 vom 20. November 1997, mit der sie das Jahr 2000 zum Internationalen Jahr für eine Kultur des Friedens erklärte, auf ihre Resolution 53/25 vom 10. November 1998, mit der sie den Zeitraum 2001-2010 zur Internationalen Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu Gunsten der Kinder der Welt erklärte, und auf die Resolution 56/5 vom 5. November 2001,

in Bekräftigung der Erklärung über eine Kultur des Friedens¹² und des Aktionsprogramms für eine Kultur des Friedens¹³, in dem Bewusstsein, dass diese unter anderem die Grundlage für die Begehung der Dekade bilden, und in der Überzeugung, dass eine wirksame und erfolgreiche Begehung der Dekade auf der ganzen Welt eine Kultur des Friedens und

¹² Resolution 53/243 A.

¹³ Resolution 53/243 B.

¹¹ A/57/179 und Add.1 und Corr.1.

der Gewaltlosigkeit fördern wird, die der Menschheit und insbesondere den künftigen Generationen zugute kommen wird,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁴, in der die aktive Förderung einer Kultur des Friedens verlangt wird,

Kenntnis nehmend von der Resolution 2000/66 der Menschenrechtskommission vom 26. April 2000 mit dem Titel "Wege zu einer Kultur des Friedens"¹⁵,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Internationale Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu Gunsten der Kinder der Welt¹⁶, namentlich von Ziffer 28, aus der hervorgeht, dass jedes der zehn Jahre der Dekade jeweils einem anderen mit dem Aktionsprogramm zusammenhängenden vorrangigen Thema gewidmet wird,

feststellend, dass der vom 26. August bis 4. September 2002 in Johannesburg (Südafrika) abgehaltene Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung, die vom 18. bis 22. März 2002 in Monterrey (Mexiko) abgehaltene Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, die vom 8. bis 10. Mai 2002 in New York abgehaltene Sondertagung der Generalversammlung über Kinder, die vom 31. August bis 7. September 2001 in Durban (Südafrika) abgehaltene Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz und die Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung (1995-2004) für die Internationale Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu Gunsten der Kinder der Welt (2001-2010) von Bedeutung sind und dass die dort vereinbarten einschlägigen Beschlüsse nach Bedarf umgesetzt werden müssen,

in dem Bewusstsein, dass alle Anstrengungen, die das System der Vereinten Nationen im Allgemeinen und die gesamte internationale Gemeinschaft im Hinblick auf Friedenssicherung, Friedenskonsolidierung, Konfliktverhütung, Abrüstung, nachhaltige Entwicklung, Förderung der Menschenwürde und der Menschenrechte, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und gute Staatsführung auf nationaler sowie gute Amtsführung auf internationaler Ebene unternehmen, erheblich zu einer Kultur des Friedens beitragen,

unter Berücksichtigung des "Manifests 2000" zur Förderung einer Kultur des Friedens, das auf eine Initiative der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur zurückgeht und das weltweit bisher mit über fünfundsiebzig Millionen Unterschriften unterstützt wurde,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für

Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Durchführung der Resolution 56/5 der Generalversammlung¹⁷,

1. *betont erneut*, dass die Internationale Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu Gunsten der Kinder der Welt (2001-2010) das Ziel verfolgt, im Anschluss an die Begehung des Internationalen Jahres für eine Kultur des Friedens im Jahr 2000 die weltweite Bewegung für eine Kultur des Friedens weiter zu stärken;

2. *bittet* die Mitgliedstaaten, ihren Tätigkeiten zur Förderung einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit, insbesondere während der Dekade, auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene größeres Gewicht zu geben, sie auszuweiten und dafür zu sorgen, dass auf allen Ebenen ein Mehr an Frieden und Gewaltlosigkeit erzielt wird;

3. *würdigt* die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur dafür, dass sie die Förderung einer Kultur des Friedens als Ausdruck ihres grundlegenden Auftrags anerkannt hat, und ersucht sie, als federführende Organisation für die Dekade ihre Tätigkeiten zur Förderung einer Kultur des Friedens, namentlich die weltweite Verbreitung der Erklärung über eine Kultur des Friedens¹² und des Aktionsprogramms für eine Kultur des Friedens¹³ und damit zusammenhängender Materialien in verschiedenen Sprachen, weiter zu verstärken;

4. *würdigt außerdem* die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, insbesondere das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, den Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau und die Friedensuniversität, für ihre Tätigkeiten zur weiteren Förderung einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit, namentlich die Förderung der Friedenserziehung und die Tätigkeiten im Zusammenhang mit den im Aktionsprogramm für eine Kultur des Friedens benannten konkreten Bereichen, und legt ihnen nahe, ihre Anstrengungen fortzusetzen, weiter zu verstärken und auszuweiten;

5. *legt* den zuständigen Behörden *nahe*, den Kindern in den Schulen eine Bildung zu vermitteln, die zu gegenseitigem Verständnis, Toleranz, aktiver Staatsbürgerschaft, Achtung der Menschenrechte und zur Förderung einer Kultur des Friedens erzieht;

6. *ermutigt* die Zivilgesellschaft, namentlich die nicht-staatlichen Organisationen, ihre Anstrengungen zur Förderung der Ziele der Dekade weiterzuführen und zu verstärken, unter anderem durch die Verabschiedung eines eigenen Aktivitätenprogramms zur Ergänzung der Initiativen der Mitgliedstaaten, der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der sonstigen internationalen und regionalen Organisationen;

7. *befürwortet*, dass die Massenmedien in die Erziehung zu einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit einbezogen werden, insbesondere im Hinblick auf Kinder und Jugendliche, namentlich durch die geplante Ausweitung des Informa-

¹⁴ Siehe Resolution 55/2.

¹⁵ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2000, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2000/23 und Corr.1), Kap. II, Abschnitt A.

¹⁶ A/56/349.

¹⁷ Siehe A/57/186 und Add.1.

tionsnetzes "Kultur des Friedens" zu einem weltweiten Netzwerk von Internet-Seiten in vielen Sprachen;

8. *begrüßt* die von der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur unternommenen Anstrengungen, die während des Internationalen Jahres getroffenen Kommunikations- und Vernetzungsvereinbarungen weiterzuführen, um stets über den neuesten Stand der Entwicklungen im Zusammenhang mit der Begehung der Dekade informieren zu können;

9. *bittet* die Mitgliedstaaten, alljährlich am 21. September den Internationalen Friedenstag als einen Tag zu begehen, an dem weltweit Waffenruhe und Gewaltlosigkeit herrschen, im Einklang mit Resolution 55/282 der Generalversammlung vom 7. September 2001;

10. *bittet außerdem* die Mitgliedstaaten sowie die Zivilgesellschaft einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, dem Generalsekretär Informationen über die Begehung der Dekade und über die Tätigkeiten zur Förderung einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu unterbreiten;

11. *betont* die Bedeutung der zu diesem Punkt geplanten Plenarsitzungen auf ihrer sechzigsten Tagung¹⁸, befürwortet in dieser Hinsicht eine Beteiligung auf hoher Ebene und beschließt, zu gegebener Zeit die Möglichkeit zu prüfen, diese Sitzungen möglichst zeitnah zur Generaldebatte abzuhalten;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

13. *beschließt*, den Punkt "Kultur des Friedens" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/7

Verabschiedet auf der 43. Plenarsitzung am 4. November 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage der Empfehlung des Ad-hoc-Plenarausschusses der Generalversammlung für die abschließende Überprüfung und Bewertung der Durchführung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren (A/57/468/Add.1).

57/7. Abschließende Überprüfung und Bewertung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren und Unterstützung für die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/151 vom 18. Dezember 1991, deren Anlage die Neue Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren enthält,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/214 vom 23. Dezember 1993 und 49/142 vom 23. Dezember 1994 über die Neue Agenda, die Resolution 51/32 vom 6. Dezember 1996 über die Halbzeitüberprüfung der Durchführung der Neuen Agenda und die Resolution 55/216 vom 21. Dezember 2000, in der sie ihren Beschluss bekräftigte, 2002 die abschließende Überprüfung und Bewertung der Neuen Agenda vorzunehmen,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 56/218 vom 21. Dezember 2001, mit der sie den Ad-hoc-Plenarausschuss der Generalversammlung für die abschließende Überprüfung und Bewertung der Durchführung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren einrichtete, mit dem Auftrag, während der siebenundfünfzigsten Tagung der Versammlung die abschließende Überprüfung und Bewertung der Neuen Agenda und der damit zusammenhängenden Initiativen auf der Grundlage des Berichts des Generalsekretärs über die auf hoher Ebene vorgenommene unabhängige Qualitätsevaluierung sowie der Vorschläge des Generalsekretärs über die Modalitäten der künftigen Beteiligung der Vereinten Nationen an der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas vorzunehmen, sowie auf die Resolution 56/508 vom 27. Juni 2002, mit der sie beschloss, dass der Ad-hoc-Ausschuss vom 24. bis 26. September 2002 eine drei Arbeitstage dauernde Arbeitstagung abhalten soll,

in Anbetracht ihrer Resolution 56/511 vom 15. August 2002, mit der sie über die Organisation der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene zur Behandlung der Form der Unterstützung der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas¹⁹ entschied,

eingedenk der Ministererklärung des Tagungsteils auf hoher Ebene der Arbeitstagung des Wirtschafts- und Sozialrats im Jahr 2001 über die Rolle, die den Vereinten Nationen bei der Unterstützung der Anstrengungen der afrikanischen Länder zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung zukommt²⁰,

in Kenntnis des Zusammenhangs zwischen den Prioritäten der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas und der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²¹, in der die internationale Gemeinschaft sich dazu verpflichtete, auf die besonderen Bedürfnisse Afrikas einzugehen, und der Notwendigkeit, die international vereinbarten Entwicklungsziele zu verwirklichen, einschließlich derjenigen, die in der Millenniums-Erklärung festgelegt wurden,

eingedenk des Aktionsprogramms von Brüssel für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010²², der Verpflichtungserklärung zu HIV/AIDS²³, der Ministererklä-

¹⁸ Resolution 55/47, Ziffer 13.

¹⁹ A/57/304, Anlage.

²⁰ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsendfünfzigste Tagung, Beilage 3* (A/56/3/Rev.1), Kap. III, Ziffer 29.

²¹ Siehe Resolution 55/2.

²² A/CONF.191/11.

²³ Resolution S-26/2, Anlage.